

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1534/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Tischvorlage: Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion zum Thema "Haushalt 2027 – Einsparpotenziale durch Streichung, Verschiebung, Reduzierung oder Phasierung geplanter Vorhaben und Projekte" vom 04.09.2026****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 31.07.2026 hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für das Jahr 2027 gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. V. m. § 55 KrO NRW eingeleitet.

Der Entwurf des Haushaltes 2027 wurde in der Landschaftsversammlung am 11.09.2026 eingebracht. Nach Beratungsrunden in den Fachausschüssen ist die Beschlussfassung des Haushaltes in der Landschaftsversammlung am 10.12.2026 vorgesehen.

Der Haushaltsentwurf 2027 sieht für die Landschaftsumlage einen Hebesatz von 18,75 % vor.

Auf der Grundlage der Arbeitskreisrechnung vom 19.08.2026 zum GFG 2027 ergeben sich für den Rhein-Kreis Neuss folgende Zahlen:

	2026	2027	+/-
Landschaftsumlagesatz	16,40 %	18,75 %	+ 2,35 Prozentpunkte
Landschaftsumlage RKN (absolut)	166.962.385 €	194.499.747 €	+ 27.537.362 €

Das Schreiben von Frau Landrätin Reinhold an den LVR vom 28.08.2026 liegt Ihnen vor.

Für die Einbringung des Haushaltsentwurf 2027 des Kreises finden zurzeit die interne Beratung mit den Ämtern, Fachbereichen und Dezernenten statt. Die Einleitung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen ist in der Bürgermeisterkonferenz am 14.10.2026 vorgesehen.

Da die internen Beratungen noch nicht abgeschlossen sind, können die Fragen Ihrer Anfrage vom 04.09.2026, insbesondere die Fragen 1 bis 5 sowie 8 bis 9 noch nicht abschließend beantwortet werden.

Zu Ihren Anfragen zu konkreten Projekten wird wie folgt ausgeführt:

Zu Punkt 6:

- Neubau der Fechthalle am Bundesstützpunkt Säbelfechten in Knechtsteden

Die Förderanträge zum Projekt befinden sich in der finalen Phase der baufachlichen Prüfung durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW und die Bezirksregierung Düsseldorf. In den nächsten Wochen wird mit den Förderbescheiden des Bundeskanzleramtes (Bundesförderung) und der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesförderung) gerechnet. Es ist beabsichtigt, mit dem Projekt im 4. Quartal 2026 einen weiteren Projektfortschritt zu erzielen. Hierfür werden aktuell umfangreiche Vorbereitungen getroffen, damit die Beratungsgrundlagen für politische Beschlussfassungen der Leistungsphasen (LPH) 4 – 9 unterbreitet werden können.

Eine Verschiebung des Projektes ist aufgrund des Förderhintergrundes nicht möglich. Mit den Förderbescheiden wird auch der Zeitrahmen und die Mittelabflussplanung der Zuwendungsgeber festgeschrieben. Die Verschiebung des Projektes führt die Gefahr herbei, dass das Projekt bundesseitig im Haushaltsjahr 2027 neu budgetiert werden muss und hierüber grundlegend neu entschieden wird. Seitens des Bundeskanzleramtes wurde vor diesem Szenario eindringlich abgeraten.

Um die maximal mögliche Förderkulisse zu generieren, ist ein zügiger Projektfortschritt unabdingbar.

- Rhine-Tech Nexus einschließlich vorgesehener Gutachten, Projektsteuerungs-, Kommunikations- und Planungsleistungen sowie der Vorbereitung eines Technologie- und Gründungszentrum

Eine Verschiebung, Reduzierung oder Phasenneuplanung ist für das Projekt Rhine-Tech Nexus nicht möglich. Im Nachgang zu den Studien Digitalpark, Halbleiter- und Quantentechnologien bereits umfangreiche Aktivitäten im Rheinischen Revier und NRW erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss ist daher in sämtlichen entsprechenden Initiativen zentral vertreten und muss diese auch bleiben, um entsprechende Industrie- und Gewerbeentwicklungen nicht zu gefährden. Sämtliche Projekte bereiten eine infrastrukturelle Umsetzung vor und sind in Gänze als Förderprojekte angelegt.

- Mögliche Weiternutzung beziehungsweise Weiterentwicklung des RWE-Ausbildungszentrums Gustorf

Eine Verschiebung des Projekts „Weiternutzung des RWE-Ausbildungszentrums“ ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, da die im Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit am 09.03.2026 einstimmig beschlossene Folgestudie hierzu bereits beauftragt wurde und die Bearbeitung begonnen hat. Weiterführende Aussagen zu nachgehenden Finanzierungserfordernissen können erst nach Fertigstellung der Studie getroffen werden, da diese die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Beachtung unterschiedlicher Träger- und Betreibermodelle beinhaltet.

Des Weiteren ist eine Verschiebung nicht möglich, da der Plan zur Schließung der Ausbildungszentren von RWE feststeht und somit nur ein zeitlich begrenzter Handlungsspielraum gegeben ist.

Eine etwaige weitere Umsetzung soll mit Hilfe von Fördermitteln gelingen. Hierfür ist die beauftragte Studie als Voraussetzung anzusehen.

- Weitere Umsetzungsstufen des Tourismusprojekts „R(h)ein ins Revier“

Eine Verschiebung des Tourismusprojekts R(h)ein ins Revier ist nicht mehr möglich, da die im Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit am 09.03.2026 einstimmig beschlossene Vergabe über die Entwicklung des Feinkonzepts sowie der Masterpläne

bereits erfolgt, und das Projekt erfolgreich gestartet ist.

Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen durchgeführt und ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie gemeinsame Projekte eine größere Strahlkraft für den gesamten Kreis und seine Kommunen entfalten können.

Die Entwicklung der Masterpläne legt den notwendigen Grundstein einer etwaigen Gründung einer Destinationsmanagementorganisation. Diese soll, unter Einbindung in vorhandene Förderkulissen, die touristische Entwicklung im Kreis und darüber hinaus fördern.

- Einzelmaßnahmen des Kreisstraßen- und Radwegeneubauprogramms 2027 – 2031

Bei den Einzelmaßnahmen des Kreisstraßen- und Radwegeneubauprogramms für die Jahre 2027-2031 handelt es sich in wesentlichen Teilen um investive Baumaßnahmen, die alle im aktuellen Finanzplan veranschlagt sind. Eine Streichung oder Verschiebung von Maßnahmen auf spätere Jahre hat keine Auswirkungen auf die Kreisumlage.

Das Kreisstraßen- und Radwegeneubauprogramm ist ein Investitionsrahmenplan und dient der Verwaltung lediglich als Planungsinstrument. Es ist kein Finanzierungsplan oder Finanzierungsprogramm.

Die betroffenen Maßnahmen aus dem Jahr 2027 „K 8 Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges zwischen Grefrath und Neuss“ und der „Neubau der K 9n Strümp-Osterath“ sind investive Bauvorhaben. Es gibt aus Sicht des Fachamtes derzeit keine fachlichen Gründe die beiden Maßnahmen zu verschieben bzw. fallen zu lassen.

Hiervon ausgenommen ist die für das Jahr 2027 aufgeführte Maßnahme „K 19 Umbau Knotenpunkt B 59/K19“ in einen Kreisverkehr, die durch Straßen.NRW als zuständiger Straßenbaulastträger umgesetzt wird. Es handelt sich hierbei um eine konsumtive Maßnahme, die sich auf die Kreisumlage auswirkt. Eine Streichung oder Verschiebung der Maßnahme ist aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht möglich.

- Planungs- und Ausbaukomponenten des Bevölkerungsschutzzentrums und der Kreisleitstelle

Die Verwaltung beabsichtigt, gemäß erfolgter Beauftragung durch die Politik, zum Stand der Planungen bzgl. der Kreisleitstelle und des Bevölkerungsschutzzentrums in der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am 13.10.2026 umfassend zu berichten. Auf Basis der Berichterstattung und der fachlichen Diskussion in den zuständigen Gremien des Kreistages werden dann weitergehende politische Beschlüsse für die Fortsetzung der Planungen zu fassen sein.

Soweit Investitionen für die Kreisleitstelle getätigt werden müssen, um deren vollumfängliche Betriebs- und Einsatzfähigkeit zu erhalten, können diese aus Sicht der Verwaltung nicht verschoben oder reduziert werden.

- Freiwillige Preisverleihungen, Veranstaltungen, Marketing- und vergleichbare Öffentlichkeitsformate

Die durch den Rhein-Kreis Neuss ausgerichteten freiwilligen Preisverleihungen, Veranstaltungen u. ä. werden derzeit im Rahmen der internen Aufgabenkritik mit Blick auf mögliche Einsparpotenziale geprüft. Die Bewertung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Punkt 7:

Eine pauschale Antwort zum tatsächlichen Kreiseigenanteil kann nicht gegeben werden, da die maßgebliche Förderquote nicht nur vom jeweiligen Förderprogramm, sondern auch von weiteren Faktoren wie der vollständigen Anerkennung von förderfähigen Ausgaben durch die

Bewilligungsbehörde, maßgeblichen beihilferechtlichen Vorschriften zur Förderhöhe und -quote sowie der finanziellen Ausstattung eines Förderprogramms und dessen bisheriger Auslastung abhängt.

Auch ist bei den Förderquoten zu unterscheiden zwischen Förderungen, welche auf dem Investitionsgesetz Kohleregionen basieren und „regulären“ Förderprogrammen, welche dennoch für die Umsetzung von strukturwandelrelevanten Projekten nützlich sein könnten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Förderprogramme auf Basis des Investitionsgesetz Kohleregionen höhere Förderquoten ermöglichen.

Auf Bundes- und Landesebene sind Förderungen bis zu einer Vollfinanzierung, d. h. einer Förderung ohne Erbringung eines Eigenanteils möglich. Dies ist jedoch eher die Ausnahme. Die Berechnungen bisher beantragter und bewilligter Strukturwandelprojekte basieren auf einer Förderquote i. H. v. 90 - 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Einem Projekt mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i. H. v. 1 Mio. € beispielsweise stünde eine Refinanzierung durch Fördermittel i. H. v. 900.000 - 950.000 € gegenüber. Die Differenz, welche vom Rhein-Kreis Neuss selbst zu tragen wäre, würde im Beispiel zwischen 50.000 - 100.000 € liegen.

Für EU-Förderprogramme gilt in der Regel eine Förderquote i. H. v. bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine weitere Kofinanzierung durch das Land ist hier je nach Förderbereich zusätzlich möglich.

In Anbetracht der sehr hohen Förderquoten im Kontext Strukturwandel müsste daher ein Verzicht auf derartige Projekte gut überlegt sein. Entsprechende Projekte wurden und werden im Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit regelmäßig zum Beschluss vorgelegt. Insofern ist hierüber grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung möglich.